



NEWSLETTER 8/2014

Abänderung des Steuergesetzes – für Steuerjahr 2014

Der Landtag hat am 4. September 2014 eine Änderung des Steuergesetzes verabschiedet. Die Referendumsfrist läuft bis 10. Oktober 2014. Vorbehaltlich eines Referendums tritt die Gesetzesänderung Ende Oktober / Anfang November 2014 in Kraft.

Die Steuerverwaltung möchte bereits jetzt auf die wichtigsten Änderungen hinweisen:

Vermögens- und Erwerbssteuer:

- der Steuerabzug bei Sitzungsgeldern, welche an unbeschränkt Steuerpflichtige geleistet werden, beträgt neu 12%; es gilt somit der gleiche Abzug wie bei Sitzungsgeldern an beschränkt Steuerpflichtige (Art. 14 Abs. 2 Bst. d^{bis}, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2 und 3);
- der 30%-Freibetrag auf Leistungen von Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge wurde gestrichen (Art. 16 Abs. 2 Bst. d);
- die Abzugsfähigkeit von Einkäufen in Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge wurde neu geregelt; für einmalige und laufende Beiträge in Einrichtungen der betrieblichen Personalvorsorge kann jährlich ein Abzug von 18% der Einkünfte aus selbständiger bzw. unselbständiger Erwerbstätigkeit (bzw. der Ersatzeinkünfte) geltend gemacht werden (Art. 16 Abs. 3 Bst. e);
- bei beschränkt Steuerpflichtigen, die ordentlich veranlagt werden, wird anstelle eines Gemeindesteuerzuschlages ein Zuschlag von 200% erhoben (Art. 23 Abs. 5 Bst. b);

Ertragssteuer:

- bei Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. Investmentfonds zählen das jährlich realisierte Ergebnis dieser Fonds zum steuerpflichtigen Ertrag (Art. 47 Abs. 3 Bst. I);
- neben Kapitalgewinnen aus der Veräußerung und Liquidation von Beteiligungen an in- oder ausländischen juristischen Personen zählen neu auch nicht realisierte Wertsteigerungen aus diesen Anlagen nicht zum steuerpflichtigen Reinertrag (Art. 48 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2 Bst. c und d);
- bei der Modifizierung des Eigenkapitals ist neu ein Abzug von 6% aller Vermögenswerte unter Ausschluss der Vermögenswerte gemäss Art. 54 Abs. 2 Bst. a bis c vorzunehmen (Art. 54 Abs. 2 Bst. d);
- bei Forderungen gegenüber Anteilseignern, Errichtern und Begünstigten sowie diesen nahestehenden Personen, welche unter dem Eigenkapital-Zinssatz verzinst sind, ist vom modifizierten Eigenkapital die Differenz der tatsächlichen Verzinsung zur Verzinsung zum Eigenkapital-Zinssatz in Abzug zu bringen. Kein Abzug ist jedoch vorzunehmen, sofern die Forderungen aus der operativen Haupttätigkeit der juristischen Person stammen (Art. 54 Abs. 3);
- 5-jährige Frist für die Nachversteuerung übernommener Verluste ausländischer Betriebsstätten und von Gruppenmitgliedern (Art. 57 Abs. 2 und Art. 58 Abs. 9 SteG);
- Verpflichtung zur Absteuerung der Altreserven bis Ende 2015, wobei der Steuersatz 2.5% beträgt (Art. 158 Abs. 3 und 4).

Gemäss Inkrafttretensbestimmung finden diese Bestimmungen erstmals auf die **Veranlagung des Steuerjahres 2014** Anwendung. Lediglich die Neureglung des 12%-Quellensteuerabzug auf Sitzungsgeldern bei unbeschränkt Steuerpflichtigen findet ab dem Steuerjahr 2015 Anwendung.

Mit folgendem Link gelangen sie auf die vom Landtag beschlossene Gesetzesvorlage:
http://www.llv.li/files/srk/RD13_540_Ref%20SteG.pdf

24. September 2014